

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Umwidmung von Straßen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Die **Kleine Anfrage 3183** vom 21. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

In der Region um das "Thüringer Meer" kam es zu Herabstufungen von Landesstraßen und einer Umwidmung der Trägerschaft vom Freistaat Thüringen zum jeweiligen Landkreis oder es ist solches noch geplant. Unter anderem sind davon auch die Straßen von und zum ehemaligen Standort der Linkenmühlenbrücke betroffen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Straßen sind seit 2009 im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von Landesstraßen zu Kreisstraßen umgewidmet worden? Bei welchen Straßen ist dies noch geplant?
2. Welche Gründe gibt es für die Umwidmung jeweils?
3. Wie viele Kilometer Straße sind jeweils von dieser Umwidmung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt betroffen?
4. In welchem baulichen Zustand sind beziehungsweise waren die von der Umwidmung betroffenen Straßen zum Zeitpunkt der Umwidmung?
5. Stimmt die Landesregierung dem Saalfelder Tiefbauamtsleiter in der Einschätzung zu, dass sich der Straßenzustand im Saalfelder Raum in den kommenden Jahren insgesamt weiter verschlechtern wird? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um dieser Perspektive entgegenzuwirken?
6. Welche Kosten nimmt die Landesregierung für die Instandhaltung und Instandsetzung dieser umgewidmeten und umzuwidmenden Straßen für die nächsten fünf Jahre an beziehungsweise welche Geldmittel müsste das Land voraussichtlich im selben Zeitraum für diesen Zweck aufbringen, wenn keine Umwidmung stattfände (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?
7. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit für ein höheres Maß an Landesmitteln für Instandsetzungsarbeiten durch Fremdfirmen entsprechend der starken Winterschäden für die Straßen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die zu Kommunalstraßen zurückgestuft wurden?
8. Inwieweit wird die geplante Höhe der Zuweisungen des Freistaats Thüringen bei jenen umgewidmeten Straßen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auch dem höheren Aufwand gerecht, der zur Instandsetzung der durch Eis und Schnee geschädigten Straßen erforderlich wird?

9. Wenn Straßen durchschnittlich für eine Dauer von 20 bis 30 Jahren gebaut werden, innerhalb welcher zeitlichen Abstände müssten diese dann nach Ansicht der Landesregierung verschleißbedingt mindestens saniert werden?
10. In welchen Abständen wurden die von der Umwidmung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt betroffenen Straßen vor dem Zeitpunkt der Umwidmung jeweils durchschnittlich saniert?
11. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die Umwidmung für die betroffenen Regionen?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. August 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 3.:

Folgende Landesstraßen wurden im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt seit dem Jahr 2009 zu Kreisstraßen umgestuft:

umgestufte Straße	Grund der Umstufung	Länge
Landesstraße (L) 1107 zur Kreisstraße (K) 12 von Niederkrossen bis zur Bundesstraße (B) 88 in Zeutsch	unentbehrlicher Anschluss von Niederkrossen an überörtliche Verkehrswege (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürStrG)	0,8 km
L 2384 zur K 181 von der L 2385 am Hohenwarte-Stausee bis zur L 1106 in Kaulsdorf	Verkehrsbedeutung als Kreisstraße (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürStrG)	5,5 km
L 2374 zur K 182 von der Landesgrenze Bayern/Thüringen bis zur L 1096 in Lehesten	Verkehrsbedeutung als Kreisstraße (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürStrG)	5,1 km
L 2383 zur K 183 von der K 146 bis zur B 88 in Bad Blankenburg	unentbehrlicher Anschluss von Aue am Berg an überörtliche Verkehrswege (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürStrG)	4,1 km
L 2687 zur K 184 von der L 1098 in Gräfenthal bis zur B 281 in Reichmannsdorf	Verkehrsbedeutung als Kreisstraße (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürStrG)	4,9 km
L 1100 zur K 170 von der L 2366 in Drognitz bis zur K 170 in Drognitz	Verkehrsbedeutung als Kreisstraße - Netzschluss (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürStrG)	0,1 km
L 1106 zur K 185 von der B 281 bei Könitz bis zur L 1105 in Kamsdorf	Verkehrsbedeutung als Kreisstraße (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürStrG)	3,7 km
L 1107 zur K 149 von der K 149 bei Langenschade bis zur K 121 in Langenschade	Verkehrsbedeutung als Kreisstraße - Netzschluss (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürStrG)	0,8 km
		25,0 km

Die Abstufung der nachfolgend genannten Landesstraßen wird derzeit in Betracht gezogen:

zur Umstufung vorgesehene Straße	in Betracht kommender Grund der Umstufung	Länge
L 1100 von der Kreisgrenze Landkreis Saalfeld-Rudolstadt /Saale-Orla-Kreis bis zur L 2385 in Drognitz	Verkehrsbedeutung wird noch überprüft (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG)	5,0 km
L 1050 von der B 85 in Teichröda bis zur Kreisgrenze Landkreis Saalfeld-Rudolstadt/Weimarer Land	Verkehrsbedeutung wird noch überprüft (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG)	10,1 km
		15,1 km

Die Entscheidung über die Umstufung steht noch aus, da die Verkehrsbedeutung dieser Straßen derzeit noch überprüft wird.

Zu 4.:

Die von der Umstufung betroffenen Straßen wurden durch das Land in dem aufgrund der Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und befinden sich zum Zeitpunkt der Übergabe an den künftigen Baulastträger in einem verkehrssicheren Zustand. Gegebenenfalls noch ausstehende Unterhaltungsleistungen werden im Rahmen einer Begehung der Straße zwischen dem zuständigen Straßenbauamt und dem zukünftigen Baulastträger erfasst und deren Erbringung vereinbart.

Zu 5.:

Nein; der Landesregierung ist nicht bekannt, weshalb sich der Straßenzustand im Saalfelder Raum insgesamt verschlechtern sollte. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 6.:

Landesstraßen werden in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten. Die konkrete Höhe der Ausgaben je Landesstraße liegt der Landesregierung nicht vor. Durchschnittlich werden für die Unterhaltung der Landesstraßen jährlich ca. 7.500 Euro je Kilometer aufgewandt (Stand: 2012). Hierin enthalten sind auch die Kosten für den Winterdienst.

Zu 7.:

Ob und in welchem Umfang durch den Landkreis Fremdfirmen mit der Beseitigung von Straßenschäden beauftragt werden, obliegt dem Landkreis im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Zur Sanierung stark geschädigter kommunaler Straßen stehen im Landeshaushalt entsprechende Fördermittel zur Verfügung. Der Ansatz wurde im Jahr 2012 von bisher 25,1 Millionen Euro p. a. auf 35,1 Millionen Euro p.a. angehoben.

Zu 8.:

Soweit die Fragestellung auf Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich abzielt, werden für die Instandsetzung der durch Eis und Schnee geschädigten Straßen keine zusätzlichen Mittel nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz bereitgestellt.

Zu 9.:

Die verschiedenen Teile einer Verkehrsanlage (z. B. Oberbauschichten, Entwässerungsanlagen, Bauwerke mit ihren einzelnen Bestandteilen) haben unterschiedliche Nutzungszeiträume. Die üblicherweise anzunehmenden Nutzungszeiten sind der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV) zu entnehmen. Danach sind bei ordnungsgemäßer Unterhaltung für Asphalttragschichten 40 Jahre, für Asphaltbinderschichten 20 Jahre, für Deckschichten aus Asphaltbeton/Splittmastix 15 Jahre und für Markierungssysteme zwischen ein und sieben Jahre Nutzungsdauer anzunehmen.

Zu 10.:

Die Landesstraßen wurden zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in der Regel fortwährend bedarfsorientiert unterhalten. Eine durchgehende Sanierung erfolgte nicht.

Zu 11.:

Die Landesregierung erwartet durch die Umstufung von Landesstraßen keine Auswirkungen. Durch die Inanspruchnahme der angebotenen Fördermöglichkeiten für Sanierungen konnte vielerorts eine deutliche Verbesserung des Straßenzustands erreicht werden.

Carius
Minister